



## **Amtliche Mitteilungen 42/2016**

**Prüfungsordnung für den Deutsch-  
Französischen Bachelorstudiengang  
Rechtswissenschaften der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultäten  
der Universität zu Köln und  
der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne)  
vom 03. März 2016**

**Universität zu Köln**



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 11. APRIL 2016  
**Öffentlich ausgelegt:** 11.04.2016-26.04.2016

# **Prüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Bachelorstudien- gang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Universität Paris 1 (Panthéon- Sorbonne)**

**vom 03. März 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
  - § 2 Graduierung
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Studienbeginn
  - § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studenumfang
  - § 6 Prüfungsausschuss
  - § 7 Studieninhalte des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln
  - § 8 Praktische Studienzeit
  - § 9 Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne)
  - § 10 Prüfungen an der Universität zu Köln
  - § 11 Nachprüfungen an der Universität zu Köln
  - § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
  - § 13 Prüfungen an der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne)
  - § 14 Bachelorarbeit
  - § 15 Urkunden
  - § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
  - § 18 Nachteilsausgleich
  - § 19 Anerkennung von Leistungen
  - § 20 Übergangsregelung
  - § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang 1: Notenumrechnung
- Anhang 2: Modulübersicht

## **§ 1**

### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der Studiengang dient der integrierten Ausbildung im deutschen und französischen Recht. Das Studium findet zunächst zwei Jahre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und anschließend zwei Jahre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) statt. Ziel des ersten Studienabschnittes ist es auch, die Zwischenprüfung im Sinne des Juristenausbildungsgesetzes NRW (JAG NRW) abzulegen.

(2) Durch das Studium wird festgestellt, ob der/die Studierende die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Kompetenzen und fachsprachlichen Qualifikationen erworben hat.

(3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Studienabschnitte (vgl. Abs. 1 S. 2) erfolgreich absolviert wurden.

(4) Studierende haben beide Studienabschnitte erfolgreich im Sinne des Absatzes 3 absolviert, wenn sie die für die Module insgesamt vorgesehenen Leistungspunkte erworben und die gemäß §§ 10, 13 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen bestanden haben.

## **§ 2**

### **Graduierung**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums (§ 1 Abs. 3) verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln den Bachelor of Laws (LL.B Köln/Paris 1) und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) die Maîtrise en Droit (Mention: Droits Français et Allemand).

Diese Abschlüsse gelten als verliehen, sobald der/die Studierende alle nach § 1 Abs. 4 erforderlichen Leistungen erbracht hat.

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang sind in der Ordnung über die Zulassung zum Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften der Universität zu Köln und der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 4**

### **Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5**

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Studienjahre.
- (2) Der erste Studienabschnitt von zwei Jahren wird an der Universität zu Köln, der zweite Studienabschnitt von zwei Jahren wird an der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) absolviert.
- (3) Das Studium an der Universität zu Köln umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Leistungspunkten, die innerhalb des Studienabschnitts in Köln erbracht werden müssen. In der Regel sind 30 Leistungspunkte pro Semester zu erwerben.
- (4) Innerhalb des Studienabschnitts an der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erbringen. Das Studium an der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Leistungspunkten pro Semester.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in aus dieser Gruppe,
  - b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  - d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden muss während seiner Amtszeit in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Stellvertreter/innen gewählt. Die Stellvertreter/innen werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit gehindert sind.

Der/die Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden von der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Mitglieds aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreter/innen endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/in vorzeitig aus, wird ein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit gewählt. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die diesem als Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sei denn, er/sie ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die/der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds, in Zweifelsfällen der/die Rektorin. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfer/innen und Beisitzer/innen, nicht mit ab.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere bei der Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Er entscheidet zudem über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes sowie der Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.

## **§ 7**

### **Studieninhalte des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln**

(1) Im ersten Studienabschnitt an der Universität zu Köln besuchen die Studierenden Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln entsprechend dem JAG NRW für das Grundstudium des Studienganges Rechtswissenschaft vorgesehen sind.

(2) Die Pflichtmodule M1 bis M14 bestehen aus Lehrveranstaltungen und praktischen Studienzeiten in folgenden Gebieten:

#### **1. Im Bürgerlichen Recht:**

- a) Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrags einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- b) Schuldrecht Besonderer Teil (Vertragliche Schuldverhältnisse)
- c) Schuldrecht Besonderer Teil (Gesetzliche Schuldverhältnisse)

- d) Sachenrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- 2. **In den weiteren Gebieten des Bürgerlichen Rechts:**
  - a) Arbeitsrecht
  - b) Handels- und Gesellschaftsrecht
- 3. **Im Strafrecht:**
  - a) Strafrecht I einschließlich Arbeitsgemeinschaft
  - b) Strafrecht II
  - c) Strafrecht III
- 4. **Im Staatsrecht:**
  - a) Staatsrecht I (Grundrechte)
  - b) Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht)
  - c) Staatsrecht III (mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht)
  - d) Europarecht
- 5. **Im Verwaltungsrecht**
  - a) Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil einschließlich Arbeitsgemeinschaft
  - b) Verwaltungsprozessrecht
- 6. **Im französischen Recht:**
  - a) Einführung in das französische Recht mit Methodenlehre
  - b) Arbeitsgemeinschaft im französischen Recht
- 7. **Im Bereich Schlüsselqualifikationen (*soft skills*):**
  - a) Terminologiekurs
  - b) Seminar „Präsentieren und Plädieren“
  - c) Workshop „Anwalt im Unternehmen“ (dt./frz. Recht)
  - d) Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt (Deutschland/ Frankreich)“
- 8. **Im Bereich Grundlagen der Rechtswissenschaft:**
  - a) Römische Rechtsgeschichte
  - b) Deutsche Rechtsgeschichte
  - c) Allgemeine Staatslehre
  - d) Einführung in das Kirchenrecht
  - e) Einführung in die Rechtstheorie

**9. Sechswöchige praktische Studienzeit in Rechtspflege, Unternehmen oder Verwaltung**

**10. Eine kleine Zwischenprüfungshausarbeit**

Zur Wahl des/der Studierenden aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts (Module 1, 2, 3 und 4), des Strafrechts (Modul 5 und 6) oder des Öffentlichen Rechts (Module 7, 8 und 9) einschließlich Seminar „Legal Writing“

**11. Eine große Zwischenprüfungshausarbeit**

Zur Wahl des/der Studierenden aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts (Module 1, 2, 3 und 4), des Strafrechts (Module 5 und 6) oder des Öffentlichen Rechts (Module 7, 8 und 9). Dabei muss die große Zwischenprüfungshausarbeit in einem anderen Rechtsgebiet verfasst werden als die kleine Zwischenprüfungshausarbeit.

**12. Eine Bachelorarbeit gem. § 14 dieser Ordnung**

**13. Im Modul Studium Integrale zur Wahl des/der Studierenden Lehrveranstaltungen aus:**

- a) Sprachwissenschaftliche Grundlagen
- b) Philosophische Grundlagen
- c) Sprachkurs
- d) oder vergleichbare Lehrveranstaltungen des Moduls „Studium Integrale“ anderer Fakultäten
- e) Zusatzqualifikation US-amerikanisches Recht
- f) andere fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen

(3) Die Lehrveranstaltungen sämtlicher Module sowie die veranstaltungsbezogenen Leistungspunkte sind in einer Modulübersicht (Anhang 2) aufgeführt. Die in der Modulübersicht aufgeführten Module können vom Prüfungsausschuss durch aktuelle zum jeweiligen Modul passende Lehrveranstaltungen ergänzt werden.

## **§ 8**

### **Praktische Studienzeit**

(1) Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit abzuleisten (vgl. § 7 Abs. 2 Ziff. 9). In dieser Zeit soll ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

(2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt sechs Wochen. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit und in der Regel ohne Unterbrechung abzuleisten.

(3) Die praktische Studienzeit findet sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einem/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft oder bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einem/r ausländischen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin abgeleistet werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelausbildung (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3) zulassen.



(5) Vor Beginn der praktischen Studienzeit sind die Studierenden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Findet die Ausbildung bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde statt, sind die Studierenden nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Der/Die Studierende legt dem Prüfungsausschuss einen Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vor.

## **§ 9**

### **Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne)**

(1) Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) sind für alle Studierenden:

1. im dritten Jahr:

Verfassungsrecht, Europarecht, Zivilrecht (Allgemeines und Besonderes Schuldrecht), Handels- und Gesellschaftsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht (Allgemeiner Teil); öffentliches Wirtschaftsrecht, Völkerrecht I

2. im vierten Jahr:

a) Hauptfächer:

- Zivilrecht (Besonderes Schuldrecht)
- Internationales Privatrecht

b) ein weiteres Hauptfach für beide Semester aus der nachfolgenden Auswahl:

- Wirtschaftssteuerrecht
- Arbeitsrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht (Recht der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen)

c) Nebenfächer:

- Arbeitsrecht (Pflichtfach, soweit nicht Hauptwahlfach, Dauer 2 Semester)
- Deutsch-Französisches Wirtschaftsrecht
- Deutsch-Französisches Zivilrecht
- Deutsch-Französische vergleichende Verfassungsrechtsprechung

d) bis zu zwei Nebenfächer pro Semester aus der nachfolgenden Auswahl:

Strafverfahrensrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Zivilverfahrensrecht, Bank- und Wechselrecht, Internationales Strafrecht, Internationales Handelsrecht, Völkerrecht II, Sachenrecht, Kreditsicherheiten, Insolvenzrecht, Urheberrecht, Verwaltungsverfahrenrecht.

(2) Das Studium in den Hauptfächern besteht aus Vorlesungen und Übungen (*travaux dirigés*). In den Nebenfächern finden nur Vorlesungen statt. Das Nähere regelt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) in ihrer Prüfungsordnung.

## **§ 10**

### **Prüfungen an der Universität zu Köln**

(1) An der Universität zu Köln sind Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der Modulübersicht zu erbringen. In den Arbeitsgemeinschaften ist zudem ein Nachweis über die regelmäßige Teilnahme zu erbringen. Regelmäßig ist eine Teilnahme dann, wenn nicht mehr als zwei Termine versäumt wurden.

(2) Eine im Studienabschnitt an der Universität zu Köln vorgesehene Lehrveranstaltung mit benoteter Prüfungsleistung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der/die Studierende für die jeweils zu erbringende Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erhält. Die Hausarbeiten sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Lehrveranstaltungen mit benoteter Prüfungsleistung basierend auf dem JAG NRW sind:

#### **1) aus dem Bereich Bürgerliches Recht:**

- a) BGB AT und Schuldrecht AT
- b) Schuldrecht BT (Gesetzliche Schuldverhältnisse)
- c) Schuldrecht BT (Vertragliche Schuldverhältnisse)
- d) Sachenrecht

#### **2) aus dem Bereich Weitere Gebiete des Bürgerlichen Rechts:**

- a) Arbeitsrecht
- b) Handels- und Gesellschaftsrecht

#### **3) aus dem Bereich Staatsrecht:**

- a) Staatsrecht I
- b) Staatsrecht II
- c) zur Wahl Staatsrecht III (mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht) oder Europarecht

#### **4) aus dem Bereich Verwaltungsrecht:**

- a) Allgemeines Verwaltungsrecht
- b) Verwaltungsprozessrecht

#### **5) aus dem Bereich Strafrecht:**

- a) Strafrecht I
- b) Strafrecht II
- c) Strafrecht III

#### **6) aus dem Bereich Grundlagen der Rechtswissenschaft**

zur Wahl des/der Studierenden eine Veranstaltung

### **7) aus dem Bereich französisches Recht**

Einführung in das französische Recht mit Methodenlehre.

Außerdem sind anzufertigen:

### **8) die kleine Zwischenprüfungshausarbeit**

Zur Wahl des/der Studierenden eine kleine Zwischenprüfungshausarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts

### **9) die große Zwischenprüfungshausarbeit**

Zur Wahl des/der Studierenden eine große Zwischenprüfungshausarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts. Hierbei muss die große Zwischenprüfungshausarbeit in einem anderen Rechtsgebiet als die kleine Zwischenprüfungshausarbeit geschrieben werden.

### **10) die Bachelorarbeit im Sinne des § 14 dieser Ordnung.**

(3) Für die Durchführung, Dauer und Bewertung von Abschlusstests in Lehrveranstaltungen und Hausarbeiten gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

(4) Leistungsnachweise, die auch für die Zwischenprüfung im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gewertet werden sollen, müssen nach den Regelungen der §§ 12 ff. der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung erbracht werden.

(5) Aus den Einzelnoten des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln, in denen gem. Absatz 2 Leistungen zu erbringen sind, wird eine Zwischennote gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Punktzahlen der erbrachten Leistungsnachweise zusammensetzt. Werden Prüfungsleistungen wiederholt, so ist bei der Berechnung der Summe der Punktzahlen jeweils die bessere Leistung maßgeblich. Die Leistungsnachweise werden wie folgt gewichtet: Die Bachelorarbeit hat den Koeffizienten 4. Die Zwischenprüfungshausarbeiten haben den Koeffizienten 2. Die Abschlusstests unter Ausnahme des Bereiches Grundlagen des Rechts haben den Koeffizienten 1. Der Abschlusstest des Bereiches Grundlagen des Rechts hat den Koeffizienten  $\frac{1}{2}$ . Leistungen des Studium Integrale werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(6) Das Studium im zweiten Studienabschnitt an der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) kann erst nach Erbringen sämtlicher Leistungen des Absatz. 2 N° 1-9 fortgesetzt werden.

(7) Zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges ist der Erwerb von 240 Leistungspunkten nachzuweisen.

## **§ 11**

### **Nachprüfungen an der Universität zu Köln**

(1) Die Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln sind im Regelfall in vier Semestern zu erbringen. Ein Wechsel nach Paris ist nur dann möglich, wenn alle an der Universität zu Köln zu erbringenden Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Der Erstversuch aller Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln ist spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters zu unternehmen, gegebenenfalls nötig werdende Wiederholungsversuche bis zum Ende des 8. Fachsemesters. Mit Ende des 8. Fachsemesters erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität zu Köln. Ein Prüfungsanspruch

aus der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen des Angebotes der entsprechenden Module durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln können Prüfungsleistungen bis zur Versetzung nach Paris beliebig wiederholt werden. Hat ein/e Studierende/r frühestens nach dem dritten Semester und spätestens bis zum Ende des achten Semesters höchstens vier der gem. § 10 Abs. 2 N° 1-7 erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, so kann der/die Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ihm/ihr auf Antrag die Möglichkeit einräumen, die notwendigen Kenntnisse in einer mündlichen Nachprüfung, die etwa 15 Minuten pro Fach dauern soll, nachzuweisen. Eine solche Prüfung ist nach der Vorlesungszeit des 3., 4., 6. oder 8. Semesters möglich. Eine Hausarbeit oder die Bachelorarbeit kann nicht durch eine mündliche Nachprüfung ersetzt werden. Zwischen der Benachrichtigung des/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss zur mündlichen Nachprüfung und der Wahrnehmung der mündlichen Nachprüfung muss eine Frist von 10 Tagen gewahrt werden. Als Zeitpunkt der Benachrichtigung gilt das Zugangsdatum des Schreibens des Prüfungsausschusses.

(3) Die mündliche Nachprüfung führt eine von dem/der Dekan/in beauftragte Person durch. Die Bescheinigung über das Bestehen der mündlichen Nachprüfung gilt als Leistungsnachweis im Sinne dieser Ordnung. Leistungen, die im Rahmen einer mündlichen Nachprüfung im Sinne des Abs. 2 erbracht wurden, werden nicht als Klausuren im Sinne des § 12 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

(4) Eine Prüfung wird ausnahmsweise dann von zwei durch den/die Dekan/in beauftragte Personen durchgeführt, wenn das Nichtbestehen ebendieser zum endgültigen Nichtbestehen des Studiums in diesem Studiengang führt.

(5) Leistungsnachweise im fünften bis einschließlich achten Semester sind durch Abschlusstests oder häusliche Arbeiten im Sinne des § 12 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen.

Die Möglichkeit der Teilnahme an einer mündlichen Nachprüfung gem. Abs. 2 nach dem 6. und 8. Semester bleibt unberührt.

(6) Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Versäumt der/die Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine mündliche Nachprüfung gemäß § 11 Abs. 2 oder tritt er/sie von dieser ohne ausreichende Entschuldigung zurück, so gilt die Nachprüfung als nicht bestanden. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Über ihre Erheblichkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Prüfungskandidaten/in und des/der Prüfers/in. Von einem/einer Prüfungskandidaten/in, der/die sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt.

(2) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Ganz oder teilweise identische Arbeiten können beide mit „ungenügend“ bewertet werden. Ein/e Studierende/r, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann als Note für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festgesetzt werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## § 13

### Prüfungen an der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne)

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) sind während beider Studienjahre schriftliche Leistungskontrollen und am Ende jedes Studienjahres schriftliche und mündliche Prüfungen zu absolvieren. Es sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Nähere regelt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) in ihrer Prüfungsordnung.

## § 14

### Bachelorarbeit

- (1) Als Bachelorarbeit ist anzufertigen
  - a) eine Schwerpunktbereichsseminararbeit im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 lit. b der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung oder
  - b) eine andere Seminararbeit, die von einem/r Hochschullehrer/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angeboten wird, oder
  - c) eine Fortgeschrittenenhausarbeit im Sinne des § 43 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bewertung erfolgt gem. der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bachelorarbeit kann ab dem 2. Semester geschrieben werden. Die Aufnahme der Bachelorarbeit (Anmeldung zum Seminar) ist gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und die Erklärung des/der Betreuers/in zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit ist vor Anfertigung der Arbeit dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Betreuer/in ist regelmäßig der/die Hochschullehrer/in, der/die das Seminar/die Hausarbeit anbietet.

(3) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit von mindestens 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen). Sie ist innerhalb des Semesters abzuschließen, in dem das Seminar/ die Hausarbeit angeboten wird, in dessen/deren Rahmen die Bachelorarbeit angefertigt wird.

(4) Die Bachelorarbeit kann beliebig mit einem neuen Thema wiederholt werden, solange nicht die Urkunde gem. § 15 dieser Ordnung ausgehändigt wurde und der Wiederholung keine hochschulrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Werden mehrere Bachelorarbeiten eines/r Prüfungskandidaten/in mit ausreichend oder besser bewertet, entscheidet der/die Prüfungskandidat/in, welche Arbeit für den Abschluss des Studiums Berücksichtigung findet.

## § 15

### Urkunden

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhält der/die Studierende von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde. Diese sind zugleich Abschlusszeugnisse und dokumentieren die Verleihung der Grade gemäß § 2.

(2) In der Urkunde der Universität zu Köln wird eine Gesamtnote ausgewiesen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gem. § 10 Abs. 5 gebildeten Zwischennote der in Köln erbrachten Leistungen und der Zwischennote der in Paris erbrachten Leistungen. Die Zwischennote der in Paris erbrachten Leistungen wird aus dem arithmetischen Mittel des Notendurchschnitts (Résultat d'admission) aus dem ersten Studienjahr in Paris (Année de Licence) und des Notendurchschnitts (Résultat d'admission) aus dem zweiten Studienjahr in Paris (Année de Maîtrise) gebildet. Die für die Berechnung der Gesamtnote erforderliche Umrechnung der französischen Zwischennote der in Paris erbrachten Leistungen auf eine Note nach der deutschen Notenskala erfolgt anhand der im Anhang 1 wiedergegebenen Formeln und Vorgehensweisen.

(3) Zusätzlich zu den beiden Urkunden wird dem/der Studierenden ein Diploma Supplement ausgehändigt, welches detailliert über besuchte Veranstaltungen, erbrachte Leistungen in den beiden Studienabschnitten und die Gesamtnote informiert. Es enthält zudem die relative Gesamtnote, die sich nach der folgenden Notenskala richtet:

ECTS-Note	Berechnungsgrundlage
A	Beste 10%
B	Nächstfolgende 25 %
C	Nächstfolgende 30 %
D	Nächstfolgende 25 %
E	Niedrigste 10 %

(4) Die Referenzgruppe bilden der letzte und der aktuelle Abschlussjahrgang des Deutsch-Französischen Bachelorstudienganges Rechtswissenschaften der Universität zu Köln.

(5) Die Urkunde der Universität zu Köln wird von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln unterzeichnet und mit Siegel versehen. Sie enthält das Datum des Tages der Verleihung und den zu verleihenden Grad.

## **§ 16**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Studiums oder von Einzelprüfungsleistungen kann der/die Absolvent/in oder Studierende auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu richten. Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der jeweiligen Prüfung zu stellen.

(2) Für die Einsicht in die Prüfungsakten der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) sind die Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) entscheidend.

## **§ 17**

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat der/die Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die

Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Die unrichtige Urkunde wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Verleihung der Urkunde ausgeschlossen.

(4) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Prüfers/in. Über die Aberkennung der Grade und die Einziehung der Urkunde entscheiden der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris 1 (Panthéon-Sorbonne). Der/Die Studierende ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 18**

### **Nachteilsausgleich**

Die Regelung der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft zum Nachteilsausgleich gilt entsprechend.

## **§ 19**

### **Anerkennung von Leistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Auf Antrag können außerhochschulische Kompetenzen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

(3) Die Studierenden haben bei Beantragung der Anerkennung einer Leistung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(4) Eine Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

## **§ 20**

### **Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften Köln/Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) eingeschrieben sind.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 gilt: Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Rahmen des Deutsch-Französischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaften Köln/Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) aufgenommen haben, gilt bis zum 30.09.2019 die Prüfungsordnung des Deutsch-Französischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaften Köln/Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) vom 15.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 37/2009), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.06.2010 (Amtliche Mitteilungen 42/2010). Ab dem 1. Oktober 2019 gilt für sie die vorliegende Ordnung.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 15.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 37/2009) außer Kraft. § 20 Abs. 2 der vorliegenden Ordnung bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 18.12.2014 sowie der Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 16.02.2016.

Köln, den 03. März 2016

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

gez.  
Universitätsprofessor Dr. Dr. hc. Ulrich Preis



## Anhang 1: Notenumrechnung

Die mathematische Formel zur Umrechnung der französischen Note auf eine Note nach der deutschen Notenskala gemäß § 15 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft lautet

für Werte von 10,00 bis 10,99:

$$y = (3 * x) - 26$$

für Werte von 11,00 bis 13,99:

$$y = (2 * x) - 15$$

für Werte von 14,00 bis 15,99:

$$y = (1,5 * x) - 8$$

für Werte von 16,00 bis 20,00:

$$y = (0,5 * x) + 8 .$$

Hierbei ist x der errechnete Durchschnitt der in Paris erbrachten Leistungen und y die Note auf der deutschen Notenskala, wobei die Stellen nach der zweiten Nachkommastelle entfallen.

Beispieltabelle zur Umrechnung der Noten

Von 10 bis 10,99 Punkten auf der französischen Skala:

Franz. Skala	Deutsche Skala
10	4
10,1	4,3
10,2	4,6

10,3	4,9
10,4	5,2
10,5	5,5
10,6	5,8
10,7	6,1
10,8	6,4
10,9	6,7
10,99	6,97

Von 11 bis 13,99 Punkten auf der  
französischen Skala:

11	7,00
11,1	7,20
11,2	7,40
11,3	7,60
11,4	7,80
11,5	8
11,6	8,20
11,7	8,40
11,8	8,60
11,9	8,80
12	9
12,1	9,20
12,2	9,40
12,3	9,60
12,4	9,80
12,5	10
12,6	10,20
12,7	10,40
12,8	10,60
12,9	10,80
12,99	10,98
13	11
13,1	11,20
13,2	11,40

13,3	11,60
13,4	11,80
13,5	12
13,6	12,20
13,7	12,40
13,8	12,60
13,9	12,80

Von 14 bis 15,99 Punkten auf der  
französischen Skala:

14	13
14,1	13,15
14,2	13,30
14,3	13,45
14,4	13,60
14,5	13,75
14,6	13,90
14,7	14,05
14,8	14,20
14,9	14,35
14,99	14,49
15	14,50
15,1	14,65
15,2	14,80
15,3	14,95
15,4	15,10
15,5	15,25
15,6	15,40
15,7	15,55
15,8	15,70
15,9	15,85

Von 16 bis 20 Punkten auf der  
französischen Skala:

16	16
16,1	16,05
16,2	16,10

16,3	16,15
16,4	16,20
16,5	16,25
16,6	16,30
16,7	16,35
16,8	16,40
16,9	16,45
16,99	16,49
17	16,50
17,1	16,55
17,2	16,60
17,3	16,65
17,4	16,70
17,5	16,75
17,6	16,80
17,7	16,85
17,8	16,90
17,9	16,95
18	17
18,1	17,05
18,2	17,10
18,3	17,15
18,4	17,20
18,5	17,25
18,6	17,30
18,7	17,35
18,8	17,40
18,9	17,45
19	17,50
19,1	17,55
19,2	17,60
19,3	17,65
19,4	17,70
19,5	17,75
19,6	17,80
19,7	17,85
19,8	17,90

19,9	17,95
20	18,00

## Anhang 2: Modulübersicht

Modul Grundlagen BGB am Beispiel des Kaufvertrages (M1)		Modul Vertrag, Schuld und Haftung (M2)		Modul Sachen und Vermögen (M3)	
BGB AT und Schuldrecht AT <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	12	SchuldR BT (Vertrag. Schuldverhältnisse) <sup>I</sup>	5	Sachenrecht <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	5
		SchuldR BT (Gesetz. Schuldverhältnisse) <sup>I</sup>	5		
zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	10	zu erbringende Leistungspunkte	5

Modul Arbeit und Organisation im Unternehmen (M4)		Modul Grundlagen Deutsches Strafrecht (M5)		Modul Vertiefung Deutsches Strafrecht (M6)		Modul Staat (M7)	
Arbeitsrecht <sup>I</sup>	5	Strafrecht <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	6	Strafrecht III <sup>I</sup>	5	Staatsrecht I (Grundrechte) <sup>I</sup>	5
Handels- und Gesellschaftsrecht <sup>I</sup>	5	Strafrecht II <sup>I</sup>	5			Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht) <sup>I</sup>	5
zu erbringende Leistungspunkte	10	zu erbringende Leistungspunkte	11	zu erbringende Leistungspunkte	5	zu erbringende Leistungspunkte	10

Modul Völker- und Europarecht (M8)		Modul Verwaltung (M9)		Modul Einführung französisches Recht (M10)	
Staatsrecht III (mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht) <sup>II</sup> oder Europarecht <sup>II</sup>	3	Allgemeines Verwaltungsrecht <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	9	Einführung in das französische Recht mit Methodenlehre <sup>I</sup>	3
	3	Verwaltungsprozessrecht <sup>I</sup>	3	Arbeitsgemeinschaft französisches Recht	2
zu erbringende Leistungspunkte	3	zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	5

Modul Juristische Technik und Berufsbefähigung (M11)				Modul Wissenschaftliche Fallbearbeitung (M12)	
Terminologiekurs und	1	Sechswöchiges Praktikum in Rechtspflege, Verwaltung oder Unternehmen	7	Kleine Zwischenprüfungshausarbeit einschließlich Seminar „Legal Writing“ <sup>III</sup>	3
Seminar „Präsentieren und Plädieren“ oder	1			Große Zwischenprüfungshausarbeit <sup>IV</sup>	5
Workshop Anwalt im Unternehmen oder	1				
Workshop Anwalt Deutschland/Frankreich	1				
zu erbringende Leistungspunkte			9	zu erbringende Leistungspunkte	8

Modul Studium Integrale und Grundlagen des Rechts (M13)				Modul Bachelorarbeit (M14)	
Sprachwissenschaftliche Grundlagen oder	Bis zu 9	Römische Rechtsgeschichte <sup>V</sup> oder	3	Bachelorarbeit mit einführendem Seminar und Abschlusskonferenz	8
Philosophische Grundlagen oder	Bis zu 9	Einführung in das Kirchenrecht <sup>V</sup> oder	3		
Sprachkurs oder	Bis zu 6	Deutsche Rechtsgeschichte <sup>V</sup> oder	3		
Zusatzqualifikation US-amerikanisches Recht oder	Bis zu 9	Allgemeine Staatslehre <sup>V</sup> oder	3		
SI anderer Fakultäten	Bis zu 9	Einführung in die Rechtstheorie <sup>V</sup>	3		
zu erbringende Leistungspunkte			12	zu erbringende Leistungspunkte	8

**Form der Prüfung: I Schriftlicher Abschlusstest zu 90-180 Minuten nach Ankündigung des/der Dozenten/in; II Aus demselben Modul zur Wahl einen der so markierten schriftlichen Abschlusstests zu 90-180 Minuten nach Ankündigung des Dozenten; III Häusliche Arbeit, die in 10 Tagen angefertigt werden soll (in einem Zeitraum von sechs Wochen); IV Häusliche Arbeit, die in 21 Tagen angefertigt werden soll (in einem Zeitraum von acht Wochen) und in einem anderen Rechtsgebiet geschrieben werden muss als die kleine Hausarbeit ; V Einen der so markierten schriftlichen Abschlusstests zu je 90 Minuten**

Das erste Studienjahr in Paris entspricht bei einer fortlaufenden Semesterbetrachtung von Beginn des Studiums in Köln an dem fünften und sechsten Studiensemester. *Année de Licence* ist gleichbedeutend mit *erstem Studienjahr in Paris*.

<b>Année de Licence - Paris 1</b>						<b>60</b>
<b>Intitulé des UE et des enseignements</b>	<b>CM</b>	<b>TD</b>	<b>Autre</b>	<b>Total</b>	<b>Coeff.</b>	<b>Crédits</b>

<b>Semestre 5</b>						
<b>UE n° 1 : Enseignements fondamentaux (avec TD)</b>						
- Droit civil I, Obligations	39h	18h		57h	2	4 + 2
- Droit administratif général I	39h	18h		57h	2	4 + 2
- Droit et fiscalité des sociétés I	39h	18h		57h	2	4 + 2
<b>UE n° 2 : Enseignements complémentaires (sans TD)</b>						
- Droit constitutionnel I	39h			39h	1	4
- Droit international public (traités, compétences, etc.)	39h			39h	1	4
- Institutions communautaires	39h			39h	1	4
<b>Volume semestriel des enseignements</b>	<b>234h</b>	<b>54h</b>		<b>288h</b>		<b>30</b>
<b>Volume semestriel par étudiant</b>	<b>234h</b>	<b>54h</b>		<b>288h</b>		<b>30</b>

<b>Semestre 6</b>						
<b>UE n° 1 : Enseignements fondamentaux (avec TD)</b>						
- Droit civil II (contrats, responsabilité civile)	39h	18h		57h	2	4 + 2
- Droit administratif général II	39h	18h		57h	2	4 + 2
- Droit et fiscalité des sociétés II	39h	18h		57h	2	4 + 2
<b>UE n° 2 : Enseignements complémentaires (sans TD)</b>						
- Droit constitutionnel II	39h			39h	1	4
- Droit pénal	39h			39h	1	4
- Libertés publiques	39h			39h	1	4
<b>Volume semestriel des enseignements</b>	<b>234h</b>	<b>54h</b>		<b>288h</b>		<b>30</b>
<b>Volume semestriel par étudiant</b>	<b>234h</b>	<b>54h</b>		<b>288h</b>		<b>30</b>
<b>Volume annuel des enseignements</b>	<b>468h</b>	<b>108h</b>		<b>576h</b>		<b>60</b>
<b>Volume annuel par étudiant</b>	<b>468h</b>	<b>108h</b>		<b>576h</b>		<b>60</b>



Das zweite Studienjahr in Paris entspricht bei einer fortlaufenden Semesterbetrachtung von Beginn des Studiums in Köln an dem siebten und achten Studiensemester. Année de Maîtrise ist gleichbedeutend mit *zweitem Studienjahr* in Paris.

<b>M1 – Paris (Année de Maîtrise)</b>						<b>60 ECTS</b>
<b>Intitulé des UE et des enseignements</b>	<b>CM</b>	<b>TD</b>	<b>Autre</b>	<b>Total</b>	<b>Coeff.</b>	<b>ECTS</b>
<b>Premier Semestre</b>						
<b>UE n° 1 : Enseignements fondamentaux (avec TD)</b>						
<b>Enseignements communs :</b>						
- Droit civil I, (régime général de l'obligation)	39h	18h		57h	2	4+2
- Droit international privé I	39h	18h		57h	2	4+2
<b>Enseignement optionnel :</b>						
- Droit fiscal des affaires I	39h	18h		57h	2	4+2
- Droit du travail I	39h	18h		57h	2	4+2
- Droit international économique I	39h	18h		57h	2	4+2
<b>UE n° 2 : Enseignements complémentaires (sans TD)</b>						
<b>1<sup>er</sup> enseignement obligatoire :</b>						
- Droit public des affaires	39h			39h	1	4
<b>2<sup>ème</sup> enseignement obligatoire (si l'étudiant ne l'a pas choisi en fondamental-optionnel) :</b>						
- Droit du travail I	39h			39h	1	4
<b>1 à 2 enseignements optionnels selon le cas, à choisir parmi :</b>						
- Droit commercial, entreprises en difficulté	39h			39h	1	4
- Droit du commerce international	39h			39h	1	4
- Droit commercial européen	39h			39h	1	4
- Droit pénal des affaires	39h			39h	1	4
- Procédure civile	39h			39h	1	4
- Procédure pénale	39h			39h	1	4
- Droit communautaire matériel	39h			39h	1	4
<b>Volume semestriel des enseignements</b>	<b>234h</b>	<b>54h</b>		<b>288h</b>		<b>30</b>
<b>Volume semestriel par étudiant</b>	<b>234h</b>	<b>54h</b>		<b>288h</b>		<b>30</b>
<b>Deuxième Semestre</b>						
<b>UE n° 1 : Enseignements fondamentaux (avec TD)</b>						
<b>Enseignements communs :</b>						
- Droit civil II, (contrats spéciaux)	39h	18h		57h	2	4+2
- Droit international privé II	39h	18h		57h	2	4+2
<b>Enseignement optionnel :</b>						
- Droit fiscal des affaires II	39h	18h		57h	2	4+2
- Droit du travail II	39h	18h		57h	2	4+2
- Droit international économique II	39h	18h		57h	2	4+2
<b>UE n° 2 : Enseignements complémentaires (sans TD)</b>						

<b>1<sup>er</sup> enseignement obligatoire :</b>						
- Droit des biens	39h			39h	1	4
<b>2<sup>ème</sup> enseignement obligatoire (si l'étudiant ne l'a pas choisi en fondamental-optionnel) :</b>						
- Droit du travail II	39h			39h	1	4
<b>1 à 2 enseignements optionnels selon le cas, à choisir parmi :</b>						
- Droit des biens	39h			39h	1	4
- Droit des sûretés	39h			39h	1	4
- Droit civil allemand approfondi ( <i>Vertiefung BGB II</i> )	39h			39h	1	4
- Droit international public	39h			39h	1	4
- Contentieux administratif	39h			39h	1	4
- Droit de la famille	39h			39h	1	4
- Droit de la propriété littéraire et artistique	39h			39h	1	4
- Arbitrage	39h			39h	1	4
<b>Volume semestriel des enseignements</b>	<b>234h</b>	<b>54h</b>		<b>288h</b>		<b>30</b>
<b>Volume semestriel par étudiant</b>	<b>234h</b>	<b>54h</b>		<b>288h</b>		<b>30</b>
<b>Volume annuel des enseignements</b>	<b>468h</b>	<b>108h</b>	<b>60h</b>	<b>636h</b>		<b>60</b>
<b>Volume annuel par étudiant</b>	<b>468h</b>	<b>108h</b>	<b>60h</b>	<b>636h</b>		<b>60</b>